



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

Lebensmittelverband Deutschland e.V. • Postfach 06 02 50 • 10052 Berlin

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)

Postfach 14 02 70
53107 Bonn

Lebensmittelverband
Deutschland e. V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

nur per E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 25.4.2024

Einstufung von Ethanol als Biozidwirkstoff und als Chemikalie

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

der Lebensmittelverband Deutschland (damals noch Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde, BLL) hatte sich bereits im Jahre 2015 wegen einer möglichen Einstufung von Ethanol als CMR-Substanz (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) und als Folge einer harmonisierten Einstufung gemäß CLP-Verordnung u. a. an Ihr Haus gewandt, da Ethanol eine große Bedeutung für den Lebensmittelbereich besitzt und die mit einer CMR-Einstufung verbundenen Folgen für die Lebensmittelwirtschaft erheblich wären.

Wir haben nun erfahren, dass seitens der zuständigen Behörden des Berichterstattungsstaats für Ethanol als Biozidwirkstoff, Griechenland, das Bewertungsdossier zu Ethanol inzwischen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht wurde und nach einem Formalitätscheck von dieser Anfang April auch angenommen worden ist. Unseren Informationen zufolge soll der Vorschlag der griechischen Behörden eine Einstufung als reproduktionstoxisch Kategorie 2, somit also eine CMR-Einstufung enthalten. Wir haben weiterhin gehört, dass einzelne Mitgliedstaaten eine noch strengere Einstufung von Ethanol als Biozidwirkstoff (z.B. Kategorie 1) in Erwägung ziehen.

Wir haben als Hintergrundinformation unsere Stellungnahme aus dem Jahre 2015 mit dem zugehörigen Anschreiben an Herrn [REDACTED] (damaliger Unterabteilungsleiter 31) nochmals beigefügt, da sich an unserer Position grundsätzlich nichts geändert hat (Anlagen). Die damaligen Ausführungen haben vielmehr noch in vollem Umfang Bestand. So können wir nach wie vor nicht nachvollziehen, warum negative gesundheitliche Effekte, die auf eine orale Aufnahme von Ethanol zurückzuführen sind (insbes. auf den übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke) in eine Bewertung für Ethanol als Wirk-



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

stoff von Desinfektionsmitteln einfließen sollen, die ja nun nicht getrunken werden. Für Ethanol als Biozidwirkstoff sind die dermale und möglicherweise auch eine inhalative Aufnahme relevant, und aus unserer Sicht sollte sich die gesundheitliche Bewertung demzufolge auf diese Aufnahmewege und die damit verbundenen möglichen negativen gesundheitlichen Folgen stützen.

Wir möchten auch daran erinnern, dass in 2015 eine Ressortabstimmung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesumweltministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium stattgefunden hat, um die Folgen einer Einstufung von Ethanol als CMR-Substanz und einer harmonisierten Einstufung gemäß CLP-Verordnung gegeneinander abzuwägen und in ihrer Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen. Danach wurde vereinbart, eine CMR-Einstufung von Ethanol aufgrund der unverhältnismäßigen Rechtsfolgen, die sich aus der Einstufung ergeben würden, nicht weiter zu verfolgen.

Uns ist bewusst, dass nach so langer Zeit vieles aus dem erfolgten Beratungsprozess verloren gegangen sein kann. Aus diesem Grunde ist es uns ein besonderes Anliegen, alle Beteiligten/Betroffenen wieder an die Vorgänge aus dem Jahre 2014/2015 zu erinnern sowie auf den nach wie vor bestehenden und in der Stellungnahme aus 2015 ausführlich begründeten Handlungsbedarf aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft aufmerksam zu machen. Neben dem Schreiben an Ihr Haus haben wir gestern ein nahezu wortgleiches Schreiben an das ██████████ Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichtet, das uns nach der Ressortabstimmung über die Ergebnisse dieser Abstimmung informiert hatte. Wir haben das BMAS ebenfalls gebeten, uns mitzuteilen, wie der aktuelle Stand im Zulassungsverfahren für Ethanol als Biozidwirkstoff ist und, soweit möglich, welche Position Deutschland mit Blick auf die Einstufung von Ethanol einnimmt/einnehmen wird.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Einstufung von Ethanol als CMR-Substanz eine massive Diskriminierung der europäischen Lebensmittelhersteller mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen zur Folge hätte. Die Folgen, die sich daraus ergeben würden, stehen - wie in unserer Stellungnahme von 2015 näher ausgeführt - in keinem Verhältnis zum Nutzen und würden weder dem Schutzzweck der entsprechenden Regelungen noch dem gesundheitlichen Verbraucherschutz dienen, da die Abgabe ethanolhaltiger Lebensmittel an den Endverbraucher und ihr Konsum durch den Endverbraucher nach wie vor ohne Einschränkungen möglich wären.

Wir bitten daher erneut um Berücksichtigung unserer Bedenken bezüglich einer möglichen CMR-Einstufung von Ethanol bei den Ressortabstimmungen innerhalb der Bundesregierung und verweisen hierzu im Detail auf die beigefügten Anlagen, insbesondere die beigefügte Stellungnahme des BLL vom Februar 2015. Wir würden uns freuen, wenn Deutschland auch weiterhin eine CMR-Einstufung von Ethanol als Biozidwirkstoff nicht verfolgt.



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

2 Anlagen